

AUFWENDUNGEN EINES ARBEITNEHMERS FÜR DIE FEIER SEINES GEBURTSTAGS

Bei der Beurteilung, ob die Feier beruflich oder privat veranlasst ist, ist in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Der Anlass einer Feier ist nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das alleinentscheidende Kriterium.

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier

Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses kann sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind¹. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, ist daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen. Weitere Gründe, die eine berufliche Veranlassung rechtfertigen, sind:

Berufliche Veranlassung aus anderen Gründen

- Der Arbeitnehmer tritt als Gastgeber auf und bestimmt die Gästeliste,
- eingeladen sind nur Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter,
- eingeladen sind alle Kollegen der Firma oder Organisationseinheit,
- eingeladen sind Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, Verbandsvertreter und nicht private Bekannte oder Angehörige,
- der Ort der Veranstaltung, der finanzielle Rahmen der Aufwendungen ist mit einer betrieblichen Veranstaltung vergleichbar und
- das Fest hat nicht den Charakter einer privaten Feier.

Umgekehrt begründet ein Ereignis in der beruflichen Sphäre allein nicht die Annahme, die Aufwendungen für eine Feier seien (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, ist daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen.

Dies ist im Rahmen der Gesamtschau zu würdigenden Kriterien zu prüfen. Im Urteilsfall hat ein alleiniger Geschäftsführer einer GmbH anlässlich seines Geburtstags sämtliche Mitarbeiter sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden (ca. 70 Personen) eingeladen. Außerdem fanden noch private Geburtstagsfeiern des mit deutlich höheren Kosten statt. Die berufliche Veranlassung der Veranstaltung wurde u. a. damit begründet, dass ausschließlich (und sämtliche) Mitarbeiter der GmbH eingeladen waren, der Arbeitgeber in die Organisation eingebunden und die Kosten (ca. 35 € pro Person) maßvoll waren.

Geburtstag eines Geschäftsführers einer GmbH

Praxishinweis

1. Für die berufliche Veranlassung ist der Nachweis zu erbringen. Welche Gründe für eine berufliche Veranlassung sprechen, ist vorstehend dargelegt. Der Nachweis kann beispielsweise mit einer Einladungs- und Gästeliste erbracht werden.
2. Sind auch private Gäste anwesend, ist die Feier gemischt veranlasst. Die Kosten der Feier sind dann aufzuteilen. Der als Werbungskosten abzieh-

¹ BFH, Urteil v. 10.11.2016 VI R 7/16, juris.

bare Betrag wird nach der Herkunft der Gäste (berufliches oder privates Umfeld) aufgeteilt, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist².

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

² BFH, Urteil v. 8.7.2015 VI R 46/14, BStBl 2015 II S. 1013; vgl. BerP 2015 S. 681.